

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 48 (1975)

**Heft:** 8

  

**Artikel:** Von Monat zu Monat : das Rüstungsprogramm 1975 : erste Phase des Investitionsprogrammes 1975-1979

**Autor:** Kurz

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-518464>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## VON MONAT ZU MONAT

### **Das Rüstungsprogramm 1975 Erste Phase des Investitionsprogrammes 1975 – 1979**

*«Das Ziel der Rüstungspolitik ist die stetige, von Schwankungen der weltpolitischen Lage unabhängige Versorgung der Armee mit einer möglichst wirksamen und zahlenmässig genügenden Ausrüstung.»*

*Bericht des Bundesrates vom 27. Juni 1973  
über die Sicherheitspolitik in der Schweiz*

#### *I. Die Rüstungsprogramme*

1. Die stürmische kriegstechnische Entwicklung, die im Zweiten Weltkrieg einsetzte und in den Nachkriegsjahren mit kaum verminderter Intensität weiterlief, zwang unser Land in den Jahren seit Kriegsende zu grossen Anstrengungen, um mit der rüstungstechnischen Bereitschaft der Armee auf der Höhe der Zeit zu bleiben. Die Modernisierung und Verstärkung unserer materiellen Rüstung bediente sich des Instruments der *Rüstungsprogramme*, von denen in den letzten 25 Jahren eine stattliche Anzahl verwirklicht worden sind.

Die Serie der Rüstungsprogramme setzte mit dem Rüstungsprogramm von 1951 ein, das unter dem Eindruck des Krieges in Korea eine umfangreiche Liste von Kriegsmaterial und Bauten enthielt, deren Beschaffung und Erstellung sich über mehrere Jahre erstrecken sollte. Beschleunigt von der Ungarn- und Suezkrise folgte wenige Jahre später das Sofortprogramm 1956 und das Rüstungsprogramm 1957.

Eine weitere wichtige Etappe auf dem Weg dieser militärischen Materialbeschaffungsprogramme waren die Rüstungsprogramme 1961 und 1965, mit denen die materiellen Verstärkungen der Armee ermöglicht werden sollten, die sich aus der in verschiedener Hinsicht neuen Verteidigungskonzeption ergab, welche der Truppenordnung 1961 zugrunde lag.

Vom Jahre 1968 hinweg wurde zum System der jährlichen Rüstungsprogramme übergegangen, wobei das Jahr 1968 sogar ein Programm I und II erlebte. Die neue Praxis wurde vom Bundesrat damit begründet, dass technisch eindeutig abgeklärtes und somit beschaffungsreifes Kriegsmaterial ohne Zeitverlust zur Beschaffung vorgeschlagen werden müsse, ohne auf das nächste Rüstungsprogramm warten zu müssen; andererseits sollte vermieden werden, dass Beschaffungen unter Zeitdruck beantragt werden, auch wenn sie noch nicht in allen Teilen beschaffungsreif sind. Somit ist seit 1968 alljährlich ein umfangmässig beschränkteres Rüstungsprogramm verabschiedet worden.

2. Rüstungsprogramme sind langfristige Beschaffungspläne für Rüstungsmaterial (Waffen, Geräte, Material aller Art, Munition, Fahrzeuge, Flugzeuge — früher auch Teile der militärischen Infrastruktur, also Bauten). Diese Programme enthalten die von Armeeführung und Bundesrat zur Beschaffung vorgeschlagenen Rüstungsgüter, die als beschaffungsreif beurteilt

werden, und die in den nächsten Jahren beschafft bzw. gebaut werden sollen. Diese Programme umfassen in der Regel eine grössere Mehrzahl von Rüstungsgütern verschiedener Art. Weil sich die Abwicklung der einzelnen Programme meist über mehrere Jahre erstreckt und weil alljährlich ein neues Programm aufgestellt wird, ist es verständlich, dass stets der Vollzug mehrerer Rüstungsprogramme nebeneinander läuft. — Die Rüstungsprogramme werden von den eidgenössischen Räten in der Rechtsform des Bundesbeschlusses genehmigt.

Mit der Zustimmung zu den Rüstungsprogrammen geben die eidgenössischen Räte die grundsätzliche Zustimmung zur Beschaffung des in den jeweiligen Objektverzeichnissen enthaltenen Materials. Im Beschluss über ein Rüstungsprogramm liegt jedoch noch kein *Budgetbeschluss*. Vielmehr muss der Zahlungsbedarf für die in jedem einzelnen Jahr verwirklichten Teile der Rüstungsprogramme in das Budget desjenigen Jahres eingestellt werden, in dem die Beschaffung vorgenommen werden soll. Dies hat zur Folge, dass über die Beschaffung jedes einzelnen Objektes eine *zweimalige Zustimmung der eidgenössischen Räte notwendig ist*:

- das erstmal in der Form der grundsätzlichen Zustimmung zum Rüstungsprogramm,
- das zweitemal bei der Genehmigung des Budgets und der dafür für das betreffende Jahr enthaltenen Budgetkredite.

Aus diesem zweistufigen Verfahren müssen die *verschiedenen Kredittypen* verstanden werden, die auseinandergehalten werden müssen. Unsere Terminologie bezeichnet die in den Rüstungsprogrammen als Kreditvorlagen enthaltenen Kredite als *Verpflichtungskredite* (herkömmlicherweise oft als *Objektkredite* bezeichnet). Diese sind an die bestimmten Objekte gebunden und ermächtigen den Bundesrat für das betreffende Vorhaben *finanzielle Verpflichtungen einzugehen*, die über ein bestimmtes Rechnungsjahr hinauslaufen — wobei allerdings bei unserem System immer die Unsicherheit besteht, ob im Zeitpunkt der praktischen Abwicklung der einzelnen Beschaffungen wirklich der notwendige Kredit mit dem Budget gewährt werden kann.

Die in den Budgets für die Beschaffung in einem bestimmten Jahr eingestellten Kredite sind die *Budgetkredite* oder *Zahlungskredite*. Diese legen fest, wie weit ein mittels Verpflichtungskredit bereits grundsätzlich bewilligtes Beschaffungsvorhaben im Verlauf eines Jahres *praktisch verwirklicht* werden darf. Die jährlichen Budgetkredite ermächtigen somit den Bundesrat, während des betreffenden Budgetjahres Ausgaben im Rahmen der Budgetkredite zu tätigen. Als *Zusatzkredite* werden schliesslich jene Kredite bezeichnet, die notwendig sind, wenn die Verpflichtungskredite nicht ausreichen.

3. Der besondere Charakter der Rüstungsbeschaffungen kommt auch in der *Zweiteilung unseres Militärbudgets* zum Ausdruck. Dieses unterscheidet

- die *laufenden Ausgaben*, das heisst die jährlich wiederkehrenden Aufwendungen, die der Erhaltung des Bestehenden dienen. Hierher fallen vor allem die allgemeinen Verwaltungs- und Unterhaltsausgaben, wie Personalkosten, militärische Ausbildungskosten (Sold, Unterkunft, Verpflegung, Munition, Transporte u. a.) sowie ähnliche laufende Aufwendungen. Hierher gehören auch Aufwendungen für Forschung, Entwicklung und Erprobung von neuem Kriegsmaterial sowie Aufwendungen für den Materialunterhalt. Diese Ausgaben, die grösstenteils gesetzlich fixiert und deshalb bindend sind (Löhne, Mieten, Ausbildungszeiten, Versicherungsleistungen usw.) vermögen die Armee mehr oder weniger auf dem bisherigen Stand der Ausbildung und der Rüstung zu halten, ohne jedoch eine ins Gewicht fallende Verstärkung der Schlagkraft zu erlauben. Die laufenden Ausgaben sind gewissermassen laufendes «Haushaltungsgeld» der Armee, das der Deckung des täglichen Lebensbedarfes dient.
- die *Rüstungsausgaben* umfassen die Beschaffung von neuem Kriegsmaterial und den Ausbau der militärischen Infrastruktur (v. a. Bauten). Im Gegensatz zu den laufenden Ausgaben bedeuten sie eine effektive Verstärkung und Modernisierung des Rüstungsstandes und damit eine Erhöhung des Kampfwertes des Heeres.

Leider zeigt die Entwicklung der letzten Jahre eine dauernde Verlagerung des Verhältnisses zwischen Rüstungsausgaben und laufenden Ausgaben zu Ungunsten der Rüstungsausgaben. Vor allem führt das Anwachsen der Teuerung zu einem beunruhigenden Ansteigen aller festen Kosten, wodurch der Anteil der Materialinvestitionen zwangsläufig immer mehr zusammengedrängt wird. Diese sehr unerfreuliche Entwicklung, in der die Kosten der Verwaltung unverhältnismässig ansteigen und damit den Rüstungsausbau erschweren, beschäftigt heute alle Armeen der Welt stark. Sie hat auch uns zu grundsätzlichen Schritten Anlass gegeben und muss es weiterhin tun.

## II. Das militärische Investitionsprogramm 1975 – 1979

In die ruhige und planmässige Entwicklung der militärischen Investitionstätigkeit der letzten Jahre haben zwei aussergewöhnliche Ereignisse eine gewisse Zäsur gebracht und zu einer grundlegenden Neuorientierung Anlass gegeben:

- der Flugzeugentscheid des Bundesrates vom 9. September 1972,
- die grundlegende Budgetdiskussion vom Winter 1974 / 75.

1. Der Entscheid, mit dem der Bundesrat am 9. September 1972 beschlossen hat, auf die vom EMD beantragte *Beschaffung von Kampfflugzeugen des amerikanischen Typs «Corsair» zu verzichten*, zwang zu einer grundsätzlich neuen Lagebeurteilung im Rüstungsbereich. Ende 1972 lag dem Bundesrat ein Bericht des Generalstabschefs über «Gestaltung der militärischen Landesverteidigung nach dem Flugzeugentscheid des Bundesrates» vor, der eine neue Lagebeurteilung brachte und Vorschläge für das weitere Vorgehen unterbreitete. Nachdem der Bundesrat dieses Programm grundsätzlich genehmigt hatte, wurden vom Generalstabschef im Frühjahr 1973 weitere Studien über das künftige Investitionsprogramm der Armee sowie über die Konzeption unserer Luftkriegführung vorgelegt, denen der Bundesrat im Herbst 1973 ebenfalls zustimmte.

Das vom Bundesrat gutgeheissene *Investitionsprogramm 1975 – 1979* sieht für die Armee einen Finanzrahmen von 15 Milliarden Franken vor. Von diesem Gesamtbetrag sollen 4,7 Milliarden Franken auf Rüstungsausgaben (Material und Bauten) entfallen, während 10,3 Milliarden Franken den laufenden Ausgaben reserviert sind. Diese 4,7 Milliarden Franken bilden den Rahmen für den Zahlungsbedarf für die Rüstungsbeschaffungen, die sich einerseits aus bestehenden Verpflichtungen, und andererseits aus neuen Investitionen zusammensetzen, welche in den Jahren 1975 bis 1979 anfallen werden.

Gestützt auf diese finanzielle Rahmenzahl, die für die Planung massgebend ist, wurde von der Armee ein *materielles Investitionsprogramm für die nächsten 5 Jahre* ausgearbeitet, das seine Schwergewichte auf folgende Rüstungsgebiete legt:

- den Ausbau der *Panzerabwehr*,
- die Verstärkung der *Artillerie*, d. h. die Steigerung der Feuerkraft der Infanteriedivisionen,
- die Modernisierung der *Luftverteidigung* mit Flugzeugen und Fliegerabwehr,
- der verbesserte *Schutz der Truppe* mittels individueller Ausrüstung und Schutzbauten,
- die Verbesserung der *Ausbildungsanlagen und -hilfen*.

Mit dem Rüstungsprogramm 1975 soll ein erster Teil des Investitionsprogrammes 1975 – 1979 verwirklicht werden.

2. Die in unerwartet kurzer Zeit aufgetretenen Finanzschwierigkeiten des Bundes, die in den ausserordentlichen *Auseinandersetzungen um das Bundesbudget für das Jahr 1975* zum Ausdruck gekommen sind, hat in besonderer Weise auch die Armee berührt. Mit Genugtuung darf festgestellt werden, dass in den Debatten der eidgenössischen Räte der Wille zum Ausdruck gekommen ist, die materielle Kriegsbereitschaft der Armee nicht in Frage zu stellen. Dank

grosser Sparanstrengungen bei den laufenden Ausgaben war es möglich, die Kredite für das Kriegsmaterial weitgehend zu schonen; von den in den eidgenössischen Räten gestrichenen 60 Millionen Franken entfielen schliesslich  $\frac{5}{6}$  auf die laufenden Ausgaben und  $\frac{1}{6}$  auf die Rüstungsausgaben. Die Rüstungsausgaben belaufen sich für das Jahr 1975 noch auf 547 Millionen Franken.

Angesichts dieses Entscheides schienen dem Bundesrat die Voraussetzungen für die Auflage eines beschränkten Rüstungsprogrammes 1975 erfüllt zu sein. Denn die aus diesem Programm schon im Jahre 1975 anfallenden Zahlungen können im bewilligten Gesamtbudgetbetrag für Rüstungen von 547 Millionen Franken untergebracht werden; dazu ist festzustellen, dass dieser Betrag zu einem guten Teil von bereits laufenden Verpflichtungen beansprucht wird. Es bleibt zu hoffen, dass auch die künftigen Tranchen des Rüstungsprogrammes 1975 in den jeweiligen Voranschlägen untergebracht werden können.

### III. Das Rüstungsprogramm 1975

1. Mit dem Rüstungsprogramm 1975 wird die Realisierung des Investitionsprogrammes 1975 – 1979 eingeleitet. Mit diesem Rüstungsprogramm beantragt der Bundesrat den eidgenössischen Räten die Gewährung eines Gesamtkredites von *508 Millionen Franken* für die Beschaffung von verschiedenem Kriegsmaterial sowie eines Zusatzkredites von 14,2 Millionen Franken für den Ausgleich teuerungsbedingter Mehrkosten bei früheren Rüstungsprogrammen.

Die rüstungstechnische Zielsetzung des neuen Programmes liegt in erster Linie in einer weiteren Steigerung der Kampfkraft der mechanisierten Formationen, mittels der Beschaffung von weiteren 110 Schweizer Panzern 68 mit Begleitfahrzeugen und Munition (447 Millionen Franken) sowie in der Modernisierung und Verstärkung der Kampfkraft der terrestrischen Fliegerabwehr auf dem Weg über die Ausrüstung der 20 mm Fliegerabwehrkanonen mit dem neuen Fliegerabwehrvisier 75 (18 Millionen Franken). Für die Verbesserung der persönlichen Ausrüstung des Wehrmannes mit einem neuen Stahlhelm sind schliesslich im Rüstungsprogramm 45 Millionen Franken zur Einleitung der Grossbeschaffung vorgesehen.

Der jährliche Zahlungsbedarf für die Verwirklichung des Rüstungsprogrammes 1975 soll in die jeweiligen Voranschläge der Eidgenossenschaft eingestellt werden.

2. Das rüstungs- und finanzmässige und vor allem militärpolitische Schwergewicht des Rüstungsprogrammes 1975 liegt im Antrag auf Beschaffung von *110 Stück des Schweizer Panzers 68* mit zugehöriger Munition, wofür ein Betrag von 447 Millionen Franken benötigt wird. Diesem Antrag ging eine gründliche Abklärung der Frage voraus, ob dieses schweizerische Kampffahrzeug die Anforderungen erfülle, die an ein modernes Kriegsgerät dieser Art gestellt werden müssen. Nachdem diese Frage bejaht worden war, wurde bereits mit dem Rüstungsprogramm 1974 eine erste Beschaffungsserie von 50 Stück dieses Panzers beschlossen.

Mit den heute beantragten 110 Panzern 68 sollen die im Jahre 1951 beschafften Leichtpanzer AMX-13 (infolge des Koreakrieges war es damals nicht möglich, schwerere Panzer zu erhalten) ersetzt werden, die heute technisch überholt sind. In Konkurrenz zum Schweizer Panzer 68 stand der deutsche Panzer «Leopard», dessen hohe Eignung zwar nicht übersehen wurde, der jedoch dem schweizerischen Typ den Vorrang lassen musste,

- weil dieser eine durchaus kriegstaugliche Entwicklung darstellt,
- weil er sich besser in die schweizerische Infrastruktur und Logistik einfügt,
- weil er geringere Kosten verursacht,
- weil er der schweizerischen Rüstungsindustrie, insbesondere der eidg. K + W, heute willkommene Arbeitsgelegenheit verschafft.

5. Mit der Beschaffung von 400 000 *Stahlhelmen* eines modernen schweizerischen Typs im Kostenbetrag von 43 Millionen Franken soll der Forderung nach einem verbesserten individuellen Schutz des Wehrmannes Rechnung getragen werden. Der neue Helm, der eine recht lange Entwicklungszeit hinter sich hat, soll die Mängel beheben, die dem bisherigen, aus dem Jahre 1918 stammenden Helm anhaften. Nachdem eine Vorserie von 100 000 Stück bereits in Fabrikation steht, soll die neue Serie zwischen 1977 und 1983 ausgeliefert werden. Die bisherigen Helme werden im Zivilschutz weiterhin gute Dienste leisten.

4. Mit der Beschaffung eines neuen optischen *Visiers für die 20 mm Fliegerabwehrkanonen*, wofür 18 Millionen Franken benötigt werden, soll die Wirksamkeit unserer kleinkalibrigen, artilleristischen Fliegerabwehr erhöht werden. Die neue Visiervorrichtung, welche die bisherigen Ellipsenvisiere ersetzen soll, bringt eine wesentliche Erhöhung der Treffererwartung und eine Verbesserung der Einsatzmöglichkeiten der 20 mm Geschütze in der Dämmerung.

5. Noch nicht im Rüstungsprogramm 1975 enthalten ist die Beschaffung eines künftigen *Kampfflugzeuges*. Hiefür soll den eidgenössischen Räten noch im Verlauf dieses Jahres eine Sonderbotschaft zugehen.

Bekanntlich hat der Bundesrat zu Beginn dieses Jahres beschlossen, die Beschaffungsarbeiten für ein Flugzeug auf den amerikanischen Typ «Tiger-F5E» zu konzentrieren. Die zur Verstärkung der Luftkriegsmittel 1975 – 1979 vorgesehenen finanziellen Mittel sollen so verwendet werden, dass in einer ersten Phase 4 Flugzeugstaffeln beschafft werden, während in einer zweiten Etappe die Feuerleitung der Kanonenfliegerabwehr modernisiert und ein Fliegerabwehr-Lenkwaffensystem beschafft werden soll. Angesichts der Beschaffung eines ausländischen Flugzeugtyps sollen bei den amerikanischen Instanzen gewisse *Kompensationsaufträge* zugunsten der schweizerischen Industrie erwirkt werden. Die Verhandlungen über diese nicht einfache Frage sind aufgenommen worden.

#### IV. Rüstungsprinzipien

Die in den Richtlinien des Bundesrates vom 28. April 1971 über die Gestaltung der nationalen Rüstungspolitik niedergelegten Grundsätze haben sich bewährt und sollen auch bei der Verwirklichung des Investitionsprogrammes 1975 – 1979 angewendet werden.

1. Eine Frage von ausserordentlicher Tragweite betrifft das Verhältnis zwischen *Inland- und Auslanddeckung des schweizerischen Rüstungsbedarfes*, bzw. der Zwischenlösung der Inlandbeschaffung auf Grund einer ausländischen Lizenz. In seinem Bericht vom 27. Juni 1973 zur Sicherheitspolitik der Schweiz erklärt der Bundesrat zu dieser Frage: «Autarkie auf allen Gebieten der Rüstung ist für die Schweiz undenkbar und auch finanziell untragbar; weder unsere Wissenschaft noch unsere Industrie wären dazu imstande. Für Zeiten erschwerter oder fehlender Zufuhren muss aber eine minimale Selbstversorgung mit Kriegsmaterial gewährleistet sein.»

Unsere Beschaffungspraxis der letzten Jahre hat in dieser Frage einen angemessenen Ausgleich gefunden. Im Durchschnitt der letzten 10 Jahre wurden 72 % unserer Rüstungsbeschaffungen im Inland, und nur 28 % im Ausland getätigt. Vom inländischen Anteil entfallen 61 % auf private schweizerische Lieferanten und 11 % auf die Rüstungsbetriebe des Bundes. Dieses Verhältnis sollte im grossen Durchschnitt in den nächsten Jahren nicht wesentlich gestört werden. Auf keinen Fall sollte unser schweizerischer Eigenbeitrag gesenkt werden.

2. Unser Land wird auch in Zukunft auf *leistungsfähige eigene Rüstungsbetriebe* angewiesen sein, die innerhalb des besondern schweizerischen Beschaffungssystems für Kriegsmaterial eine wichtige Rolle erfüllen. Leider haben die der Armee zur Verfügung stehenden, beschränkteren Finanzmittel bereits zu einer fühlbaren Senkung der Auftragsbestände der Rüstungs-



betriebe des Bundes geführt. Diese machen es notwendig, dass in einzelnen Betrieben die Personalbestände gesenkt werden. Von solchen Massnahmen werden einmal die beiden Munitionsfabriken (Thun und Altdorf) sowie die Pulverfabrik Wimmis betroffen. Voraussichtlich dürfte es möglich sein, die unerlässliche Personalreduktion auf dem Weg über die natürlichen Personalabgänge zu erreichen. Etwas heikler sind die Verhältnisse beim eidgenössischen Flugzeugwerk Emmen, dessen künftige Struktur zur Zeit von einer besondern Expertenkommission überprüft wird. Befriedigend ist die heutige Beschäftigungslage bei der eidgenössischen Waffenfabrik (Bern) sowie bei der eidgenössischen Konstruktionswerkstätte in Thun; bei der letzteren hängt die Zukunft allerdings vom Entscheid der eidgenössischen Räte über die Beschaffung der dargelegten Serie von 110 Stück des Schweizer Panzers 68 ab.

3. Im Zusammenhang mit den Budgetkürzungen vom Januar 1975 mussten an den Krediten für die militärische Forschung und jenen für Entwicklungen und Versuche Abstriche gemacht werden. In dieser Massnahme liegen Ansätze zu einer Entwicklung, die nicht ungefährlich ist. Trotz des finanzpolitischen Engpasses, in der sich der Bund heute befindet, muss zwischen militärischer Forschung und Entwicklung einerseits und der eigentlichen Beschaffung auf der andern Seite ein ausgewogenes Verhältnis erhalten bleiben. Zwar darf es nicht dazu kommen, dass in Ermangelung späterer Beschaffungsmöglichkeiten «für die Schublade» geforscht und entwickelt wird — anderseits darf die zielgerichtete und auf die entscheidenden Schwerpunkte konzentrierte Forschungs- und Entwicklungstätigkeit nicht infolge der Beschneidung der Kredite ungebührlich eingeengt werden. Die Forschung und Entwicklung, die sich bei uns in der Form einer interessanten Arbeitsteilung zwischen Bund, privater Industrie und den Hochschulinstituten vollzieht, ist auch in Zukunft unerlässlich. Auch wenn wir die Folgen einer Beschränkung möglicherweise nicht unmittelbar verspüren würden, läge darin, auf weite Sicht gesehen, doch eine sehr kurzsichtige Politik. Vor allem würden wir dadurch in kurzer Zeit den Anschluss an die internationale rüstungstechnische Entwicklung verlieren. Ebenso wären wir sehr bald nicht mehr in der Lage, Wechselfällen der innern und äussern Entwicklung mit vorbereiteten Alternativen zu begegnen. Und vor allem würden wir dadurch in rüstungsmässiger Hinsicht immer entschiedener in die Abhängigkeit vom Ausland geraten. Darin liegt eine der grössten Gefahren für die korrekte Einhaltung der Pflichten, die uns aus der bewaffneten Neutralität erwachsen.

*Kurz*

Unser Volk wird sich den grossen Problemen, die sich morgen allen Nationen stellen, nicht entziehen können. So allgemein diese Probleme aber auch sind, es wird sich für uns immer eine schweizerische Lösung finden lassen. Alles, was wir jetzt an Nützlichem und Dauerhaftem vollbracht haben, entsprang schweizerischen Lösungen und schweizerischem Gedankengut. Sie werden für uns immer die besten sein.

General Guisan in seiner Rede an das höhere Kader, 19. 8. 1945 in Jegenstorf